HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl	Nr. 9 FREITAG, DEN 29. MÄRZ	2019
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 2019	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2019 (Zulassungszahlenverordnung 2019 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2019-AdP)	79
18. 3. 2019	Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 74	80
19. 3. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 53	82
21. 3. 2019	Vierundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel.	84
-	Berichtigung	84
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Verordnung

über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2019 (Zulassungszahlenverordnung 2019

- Akademie der Polizei Hamburg - ZulZVO 2019-AdP)

Vom 14. März 2019

Auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Studiengang Polizei am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2019 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

(2) Von den Studienplätzen nach Absatz 1 Nummer 1 stehen 56 Studienplätze ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach §1 im Jahr 2019 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Hamburg, den 14. März 2019.

Die Behörde für Inneres und Sport

Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 74

Vom 18. März 2019

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

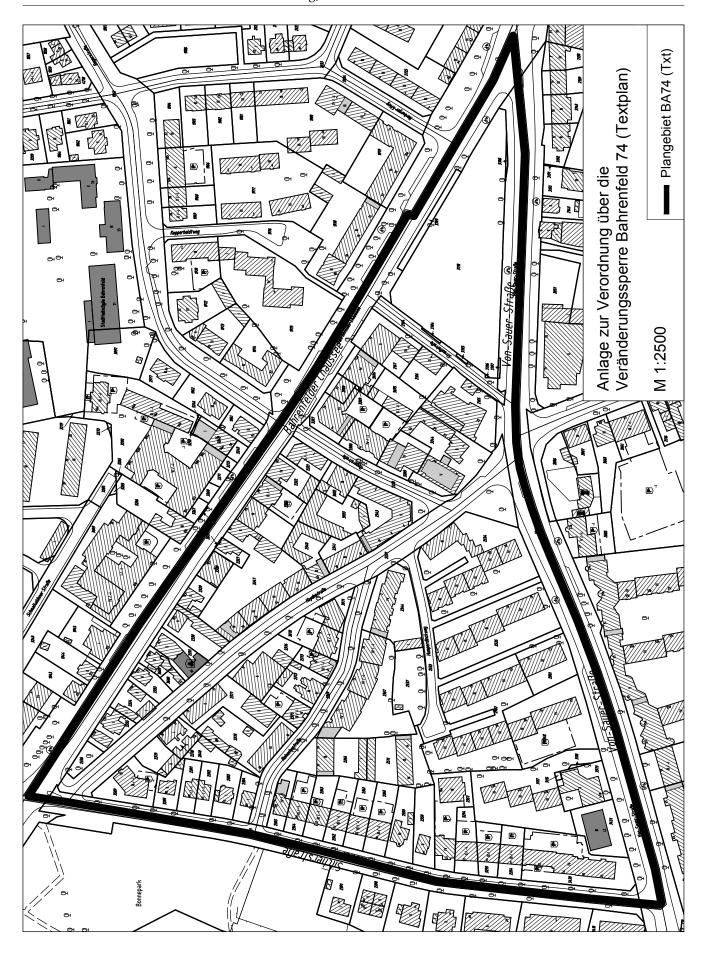
Einziger Paragraph

- (1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplanentwurfs Bahrenfeld 74 (Bezirk Altona, Ortsteil 216) für zwei Jahre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Bezirksamt Altona beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
- 2. Unbeachtlich ist eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Altona unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 18. März 2019.

Das Bezirksamt Altona



Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 53

Vom 19. März 2019

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit §3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie §1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

8

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 53 vom 22. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 288), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte "Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 53" wird dem Gesetz hinzugefügt.
- 2. In § 2 werden folgende Nummern 26 und 27 angefügt:
 - "26. Für das in der Anlage mit "A" bezeichnete Mischgebiet an der Kieler Straße und für das in der Anlage mit "D" bezeichnete Mischgebiet am Niekampsweg/ Antonie-Möbis-Weg sowie für die in der Anlage mit "C" bezeichneten Gewerbegebiete an der Kieler Straße und an der Elbgaustraße sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können in den Gebieten nach Satz 1 Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die mit Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör handeln. Ausnahmsweise können in den Gebieten nach Satz 1 auch Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden. die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als 150 m² Geschossfläche aufweisen.
 - 27. Für das in der Anlage mit "D" bezeichnete Mischgebiet am Niekampsweg/Antonie-Möbis-Weg sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323), sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig."

€2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

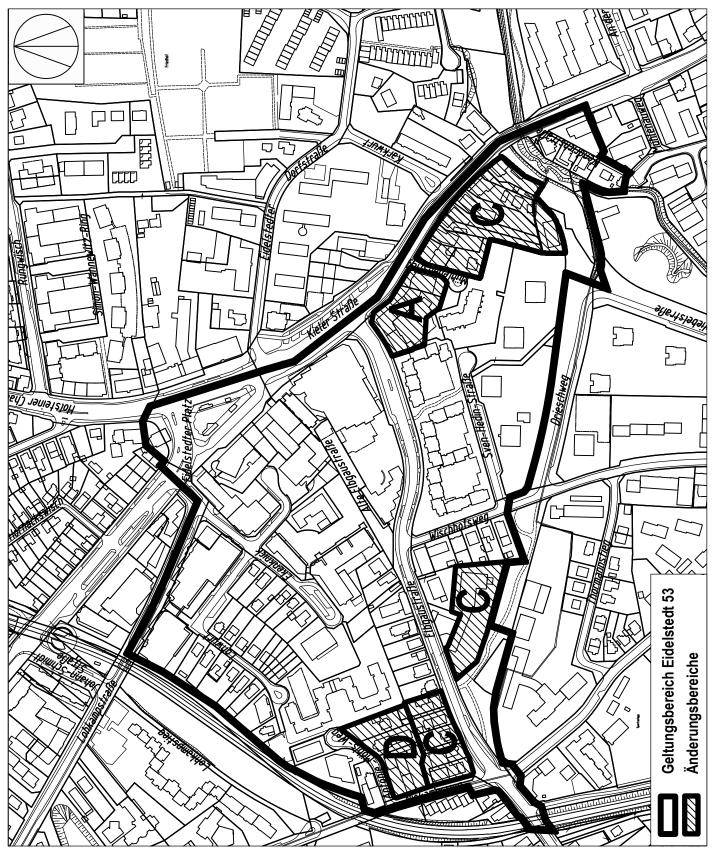
- Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. März 2019.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 53



(Quelle: Darstellung Bezirksamt Eimsbüttel auf Kartengrundlage ALKIS, Herausgeber: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung)

Vierundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 21. März 2019

Auf Grund von §8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. April 2019

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen
- 1. "Fit in den Frühling",
- 2. "Auf die Plätze, fertig... Sport",
- 3. "Hochzeitsmesse",
- 4. "Sport und Gesundheit",
- 5. "1-Stunden-Spendenlauf" und
- 6. "Sport und Gesundheit".
- (2) Nach §8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1
- Nummer 1 auf die Osterstraße, Schwenckestraße, Methfesselstraße, Schopstraße, Emilienstraße, den Fanny-Mendelssohn-Platz, Heußweg und Hellkamp,

- Nummer 2 auf den Tibarg sowie Paul-Sorge-Straße 5, Wendlohstraße 13 und Zum Markt 1,
- 3. Nummer 3 auf Holsteiner Chaussee 130,
- 4. Nummer 4 auf Wunderbrunnen 1,
- 5. Nummer 5 auf Kieler Straße 499 und
- 6. Nummer 6 auf Holsteiner Chaussee 49

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 21. März 2019.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Berichtigung

In §1 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung vom 25. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 61) muss es statt "Die Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:" richtig "Teil A der Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:" heißen.

Hamburg, den 20. März 2019.

Die Behörde für Umwelt und Energie